

**08.07.22**

## **Stellungnahme des Bundesrates**

---

### **Entwurf eines Gesetzes zur Aufteilung der Kohlendioxidkosten (Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz - CO2KostAufG)**

Der Bundesrat hat in seiner 1023. Sitzung am 8. Juli 2022 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu §§ 5 bis 9 und zu der Anlage CO2KostAufG
  - a) Zur Berechnung der CO<sub>2</sub>-Emissionen und der entsprechenden Einordnung in das geplante Stufenmodell ist vorgesehen, dass der Vermieter im Zuge der jährlichen Heizkostenabrechnung den Kohlendioxidausstoß des Gebäudes berechnet und anhand des ermittelten Wertes entsprechend der Stufentabelle in der Anlage zum CO2KostAufG das Aufteilungsverhältnis ermittelt. Der Bundesrat stellt fest, dass damit eine ausschließlich verbrauchsabhängige Berechnungsgrundlage eingeführt wird.
  - b) Der Bundesrat hält es für erforderlich, im Zuge der in § 11 CO2KostAufG geregelten Evaluierung insbesondere zu überprüfen, ob eine verbrauchsunabhängige Grundlage für die Einordnung in das Stufenmodell zu einer faireren Aufteilung der CO<sub>2</sub>-Kosten führen könnte.
  - c) Er bittet die Bundesregierung entsprechend, die Vorgaben für Energieausweise so weiterzuentwickeln, dass zukünftig der Energieverbrauch gemäß Energiebedarfsausweis für die Aufteilung der CO<sub>2</sub>-Kosten zwischen Vermietern und Mietern zugrunde gelegt werden kann. Eine Abstufung auf der

Grundlage des energetischen Standards des vermieteten Gebäudes hätte nach Auffassung des Bundesrates eine deutlich größere Steuerungswirkung zur Erreichung der klimapolitischen Ziele und für eine faire Kostenaufteilung.

- d) Der Bundesrat stellt fest, dass Wohnungen, die mit Wärme aus Anlagen versorgt werden, die dem EU-Emissionshandel unterliegen, nicht vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfasst sind. Er bittet die Bundesregierung um Prüfung, wie die CO<sub>2</sub>-Bepreisung aus dem EU-Emissionshandel in die geplante Aufteilung der Kosten der CO<sub>2</sub>-Bepreisung zwischen Vermietern und Mietern einbezogen werden kann.

## 2. Zu § 6 Absatz 2 Satz 1 a – neu – CO<sub>2</sub>KostAufG

In § 6 Absatz 2 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„Der Vermieter hat den Mieter vor Aufstellung der Betriebskostenabrechnung über seinen Erstattungsanspruch zu informieren und das weitere Verfahren zu erläutern.“

### Begründung:

Im Fall einer Eigenversorgung des Mieters mit Brennstoff (beispielsweise bei Gasetagenheizungen) überträgt der vorliegende Gesetzesentwurf die Verantwortung eine Kostenaufteilung vorzunehmen und die Erstattung der CO<sub>2</sub>-Kosten einzufordern, vollständig dem Mieter. Dies steht im Kontrast zur üblichen Aufgaben- und Verantwortungsverteilung bei Mietverhältnissen. Die vorgeschlagene Ergänzung einer Informationspflicht durch den Vermieter reduziert die Gefahr eines Unterbleibens der Einforderung des gesetzlichen Erstattungsanspruchs durch den Mieter mangels Kenntnis seines Anspruchs.

## 3. Zu § 6 Absatz 2 Satz 2 CO<sub>2</sub>KostAufG

In § 6 Absatz 2 Satz 2 ist das Wort „sechs“ durch das Wort „zwölf“ zu ersetzen.

### Begründung:

Vermieterinnen und Vermieter haben gemäß § 556 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches zwölf Monate nach Ende des Abrechnungszeitraumes Zeit, eine Betriebskostenabrechnung zu erstellen und infolgedessen mögliche Nachzahlungsansprüche geltend zu machen.

Insofern ist es nicht nachvollziehbar, weshalb Vermieterinnen und Vermieter zwölf Monate nach Ende des Abrechnungszeitraums Zeit haben, eine Betriebskostenabrechnung zu erstellen und mögliche Nachzahlungen geltend zu machen, während Mieterinnen und Mietern zur Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs nur sechs Monate zur Verfügung stehen. Mieterinnen und Mietern sollte der gleiche Zeitraum zur Geltendmachung etwaiger Erstattungsansprüche zur Verfügung stehen.